

Insolvenzantrag der SeniVita Social Estate AG und Dr. Wiesent Sozial gGmbH (ehemals SeniVita Sozial gGmbH)

-

Wie geht es für die Anleger jetzt weiter?

(Stand: 12. Februar 2021)

Erst stellte die **Dr. Wiesent Sozial gGmbH** (ehemals SeniVita Sozial gGmbH) am 16.12.2020 beim Amtsgericht Bayreuth wegen drohender Zahlungsunfähigkeit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Az.: IN 233/20), kurz darauf, am 29.01.2021, folgte der Insolvenzantrag des Schwesterunternehmens, der **SeniVita Sozial Estate AG** (Az.: IN 19/21).

Anleger sind verunsichert, was zu tun ist und fürchten um ihr investiertes Kapital – es geht um Anlegerkapital mit einem Volumen von **insgesamt fast 75 Millionen Euro**.

Krammer Jahn Rechtsanwälte klärt auf:

I. INSOLVENZ DER DR. WIESENT SOZIAL GGBMH

Geschäftsgegenstand des vormals unter dem Namen SeniVita Sozial gGmbH firmierten Unternehmens ist das Betreiben von Pflegeeinrichtungen für Senioren sowie von Einrichtungen der Kinderkrankenpflege und Behindertenhilfe mit mehreren Standorten in Nordbayern. Die Dr. Wiesent Sozial gGmbH ist zur 49,99 % an der SeniVita Sozial Estate AG beteiligt, weitere 49,99 % werden von der Ed. Züblin AG gehalten.

Zur Finanzierung der Pflegeeinrichtungen wurden **Genussrechte** mit einem Volumen von **rund 30 Millionen Euro** ausgegeben. Interessierte Anleger konnten sich ab einer Mindestsumme von 10.000 Euro in Form solcher Genussrechte beteiligen. Die Ertragsversprechungen beliefen sich auf eine Verzinsung von 5 % plus einer gewinnabhängigen Vergütung.

Erste finanzielle Probleme der Dr. Wiesent Sozial gGmbH zeichneten sich bereits Ende 2017 ab, als erstmalig keine Auszahlungen aus den Genussrechten der Anleger mehr erfolgten.

Seitdem wurden die fälligen Auszahlungen an Genussrechtinhaber mehrfach verschoben, bis letztlich am 16.12.202 Insolvenzantrag gestellt wurde.

1. Was sind Genussrechte?

Genussrechte gehören zu den sog. mezzaninen Finanzierungsformen, wie Nachrangdarlehen, stille Beteiligungen oder sonstige Mischformen aus Eigen- und Fremdkapital. Anleger erhalten eine Rendite für das eingelegte Risikokapital.

Typisches Kennzeichen von Genussrechten ist, dass den Anlegern kein Mitbestimmungsrecht zukommt, da sie durch die Investition nicht zu Gesellschaftern des Unternehmens werden. Es besteht für sie somit keine Möglichkeit, Einfluss auf Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft zu nehmen. Macht das Unternehmen Verluste, tragen die Anleger die Verluste mit.

Zumeist werden Genussrechte mit einer nicht befristeten Laufzeit ausgegeben; im Gegenzug werden den Anlegern eine höhere Verzinsung versprochen.

Problematisch für Anleger der Dr. Wiesent Sozial gGmbH ist insbesondere die Tatsache, dass die **Genussrechte mit einer sog. Nachrangklausel** verbunden sind. Das bedeutet, dass bei Insolvenz

die Ansprüche der Anleger im Vergleich zu den Ansprüchen weiterer Gläubiger nachrangig behandelt werden. **Kurz gesagt: die betroffenen Anleger erhalten ihr Geld erst nach allen anderen Gläubigern.**

2. Was betroffene Anleger jetzt tun sollten

Es gibt mehrere Möglichkeiten, was Anleger nun prüfen lassen sollten:

Eine etwaige Kündigung der Beteiligung sowie ein Verkauf der Genussrechte wird aufgrund der Insolvenz wohl nur schwer möglich sein.

Die Aussichten auf Erfüllung der Forderungen innerhalb des Insolvenzverfahrens sind ebenfalls nur wenig erfolgsversprechend, da die Anleger aufgrund der Nachrangklausel erst nach allen anderen Gläubigern befriedigt werden. **Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Nachrangklausel überhaupt wirksam ist.** Die Nachrangklausel sollte daher kritisch geprüft werden, zumal die Rechtsprechung sehr hohe Anforderungen an dessen Wirksamkeit stellt.

Trotzdem besteht die Möglichkeit auf **Schadensersatz**, wenn Anleger von ihrem **Anlageberater, Anlagevermittler oder der Bank** nicht richtig oder nicht vollständig über die tatsächlichen Umstände, die für die Anlageentscheidung von besonderer Bedeutung waren, informiert und aufgeklärt wurden.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Falschberatung zählt zu den effektivsten Möglichkeiten der Schadenskompensation betroffener Anleger – unabhängig von dem parallel laufenden Insolvenzverfahren.

II. INSOLVENZ DER SENIVITA SOCIAL ESTATE AG (SSE AGG)

Der Insolvenz des Dr. Wiesent Sozial gGmbH folgend hat auch die SeniVita Social Estate AG am 29.01.2021 Insolvenzantrag beim Amtsgericht Bayreuth gestellt.

Die SSE AG entwickelt und betreibt Pflegeeinrichtungen mit Standorten in Nordbayern.

Zur Finanzierung dieser Vorhaben emittierte das Unternehmen im Jahr 2015 eine **Wandelanleihe**. Anleger haben **insgesamt 44,6 Millionen Euro** in die Anleihe investiert.

Immer wieder kam es zu Verzögerungen bei der Rückzahlung von Zinsen und des Kapitals. Am 12.05.2020 wäre die Rückzahlung der Wandelanleihe fällig gewesen. Dafür fehlten die liquiden Mittel, da die geplante Emission weiterer Anleihen Anfang 2020 geplatzt war. Mit den Erlösen aus dieser Emission hätten die Rückzahlungen ursprünglich finanziert werden sollen.

Statt der Rückzahlung ließen sich die Anleger – aufgrund der durch die SSE AG vermittelten "positiven" Zukunftsprognose – auf eine **Verlängerung der Laufzeit bis 2025** ein, in der Hoffnung, dass die SSE AG dann zur Auszahlung der Zinsen und des Kapitals in der Lage sein wird. Diese Hoffnung ist nun durch den Insolvenzeröffnungsantrag der SSE AG endgültig geplatzt.

Der vorläufige Insolvenzverwalter plant nach aktuellem Stand die Fortführung des Betriebs der Seniorenwohneinrichtungen und ist aktuell auf der Suche nach einem Investor. Ob dies den betroffenen Anlegern helfen wird, scheint fraglich. Auch bei regulärer Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Anmeldung der Forderungen beim Insolvenzverwalter ist mit erheblichen finanziellen Verlusten zu rechnen.

1. Was ist eine Wandelanleihe?

Bei einer Wandelanleihe (auch als Convertible Bond bezeichnet) handelt es sich um eine Unternehmensanleihe. Im Normalfall ist die Wandelanleihe mit einem festen nominalen Zinssatz ausgestattet. Die Besonderheit der Wandelanleihe besteht darin, dass in der Regel der Inhaber das Recht hat, zu einem fest definierten Verhältnis Nominalbeträge der Anleihen in Aktien des Unternehmens einzutauschen. Auf dieser Basis haben Anleger - im Gegensatz zu Genussrechten - nicht den Nachteil, dass es sich um nachrangige Forderungen handelt.

Die Wandelanleihe ist für den Emittenten eine intelligente Form, seinen Kredit in Eigenkapital in Form einer Aktienaussgabe umzuwandeln. Hat die Wandlung einmal stattgefunden, muss der Emittent keine Zinszahlungen mehr leisten und das Kapital, das er sich durch die Ausgabe der Wandelanleihe beschafft hat, nicht mehr zurückbezahlen.

2. Was betroffene Anleger jetzt tun sollten

Nach dem jetzigen Stand soll der Betrieb der Pflegeeinrichtungen mithilfe eines Investors aufrechterhalten werden. Trotzdem ist stark zu bezweifeln, dass für den Fall, dass tatsächlich ein Investor gefunden wird, dieser für die aktuellen Forderungen der betroffenen Anleger einstehen wird.

Anlegern ist daher zu raten, nach der regulären Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Forderungen zur Insolvenztabelle anzumelden.

Außerdem sollte geprüft werden, ob mögliche **Schadensersatzansprüche** aufgrund **fehlerhafter oder unvollständiger Emissionsprospekte** bestehen. Schadensersatzansprüche könnten sich sowohl gegen die SSE AG, als auch gegen dessen ehemaligen Vorstand richten.

In Betracht kommen außerdem **Ansprüche gegen Anlageberater oder Anlagevermittler**, wenn sie die Anleger nicht über die bestehenden Risiken der Geldanlage, wie z.B. das Totalverlustrisiko, aufgeklärt haben. Des Weiteren sollte eine mögliche Haftung der **Sicherheiten-Treuhänderin** geprüft werden, da diese kurz vor der Insolvenzeröffnung der SSE AG Sicherheiten in Höhe von insgesamt 11,4 Mio. Euro freigegeben hat, obwohl sie möglicherweise nicht zu dessen Freigabe berechtigt war.

Betroffenen Anlegern ist daher dringend zu raten, die in Betracht kommenden Ansprüche vollumfänglich prüfen zu lassen.

Krammer Jahn Rechtsanwälte PartG mbB bietet Ihnen als eine auf Kapitalanlagerecht spezialisierte Kanzlei mit Sitz in Bayreuth eine umfassende Gesamtprüfung Ihrer Ansprüche gegen alle in Frage kommenden Anspruchsgegner an.

Gerne übernehmen wir auch die Kommunikation mit Ihrer Rechtsschutzversicherung und prüfen vorab, ob eine Eintrittspflicht Ihrer Versicherung besteht.

Sie haben Fragen zum Thema SeniVita? Kontaktieren Sie uns über unser Kontaktformular oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@rechtsanwalt-bayreuth.de.